



Steuer-News

06/2016

AKTUELLES STEUERRECHT

Steuererklärung darf künftig später beim Finanzamt sein

Künftig gibt es für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zwei Monate länger Zeit. Das hat der Bundestag im Mai beschlossen. Statt am 31. des Folgejahres genügt es, wenn die Erklärung am 31. Juli beim Finanzamt eingeht. Wird die Steuererklärung von einem Berater angefertigt, muss sie künftig erst Ende Februar des Zweitfolgejahres beim Finanzamt sein. Die Neuregelung gilt erstmals für die Steuererklärung 2018, die dann bis zum 31. Juli 2019 beim Finanzamt abgegeben werden kann. Bei beratenen Steuerzahlern verschiebt sich der Abgabezeitpunkt – wegen des Schaltjahres – entsprechend auf den 2. März 2020. Unter Umständen kann das Bundesfinanzministerium auch noch einen späteren Start der Neuregelung festlegen. Interessant ist die längere Abgabefrist vor allem für Bürger, die noch

auf Bescheinigungen z. B. ihrer Banken oder von Versicherungen warten. Wer schneller an seine Steuererstattung kommen möchte, kann die Erklärung selbstverständlich weiterhin früher einreichen. Geht die Steuererklärung verspätet ein, kann es künftig teurer werden: Während es heute im Ermessen der Finanzbeamten steht, ob ein Verspätungszuschlag gezahlt werden muss, entsteht dann automatisch ein Strafzuschlag in Höhe von 25 Euro pro Monat. Der Zuschlag wird aber nicht fällig, wenn der Bürger keine Steuern zahlt (sogenannter Nullbescheid) oder eine Steuererstattung erhält. Auch Senioren, die beispielsweise nicht wussten, dass sie zur Abgabe der Erklärung verpflichtet sind, bekommen den Verspätungszuschlag nicht automatisch auferlegt.

AKTUELLER SAISONTIPP

Ferienjobs richtig abrechnen!



Bild: Africa Studio/Fotolia

Arbeitgeber und Ferienjobber sollten vor Antritt des Ferienjobs überlegen, wie das Arbeitsverhältnis ausgestaltet werden soll. Denn auch bei Schülern gilt: Der Arbeitslohn ist steuerpflichtig. Ob und wieviel Steuern fällig werden, hängt allerdings davon ab, um was für ein Arbeitsverhältnis es sich handelt. Am einfachsten ist es, wenn der Ferienjobber dem Arbeitgeber seine Steueridentifikationsnummer und sein Geburtsdatum mitteilt. In diesem Fall können die sogenannten ELStAM-Daten des Schülers abgerufen und der Lohnsteuerabzug wie bei einem normalen Arbeitnehmer vorgenommen werden. Bis zu einem monatlichen Bruttolohn von ca. 900 Euro wirken entsprechende Freibeträge, sodass keine Steuer anfällt. Für Schüler, die

nur in den Sommerferien arbeiten, müssen zudem keine Beiträge in die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung gezahlt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Tätigkeit maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage umfasst. Aber aufgepasst: Hat der Schüler im gleichen Jahr bereits zuvor gejobbt, so wird diese Beschäftigungsdauer bei der zeitlichen Begrenzung berücksichtigt. Werden dabei die 70 Tage bzw. drei Monate überschritten, so gilt keine Versicherungsfreiheit mehr. Auch Ferienjobs, die zwischen Beendigung der Schule und einer Berufsausbildung oder einem Freiwilligendienst ausgeübt werden, sind versicherungspflichtig. Alternativ kann ein sogenanntes Minijob-Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden. Hier darf der Schüler maximal 450 Euro im Monat verdienen. Bei dieser Variante zahlt der Arbeitgeber allerdings Pauschalabgaben von rund 30 Prozent. Bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen ist zudem eine pauschale Lohnbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 Prozent möglich. Das ist aber an enge Voraussetzungen geknüpft und muss daher sehr sorgsam geprüft werden.

AKTUELLER STEUERTIPP

Gerichtsverfahren wegen zu hoher Steuerzinsen anhängig

Dürfen Finanzämter Zinsen in Höhe von 6 Prozent per anno verlangen? Mit dieser Frage befasst sich der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Revisionsverfahren (Az.: I R 77/15). Aufgrund des deutlich niedrigeren Marktzins ist umstritten, ob die vom Finanzamt berechneten 6 Prozent Zinsen für Steuernachforderungen noch verfassungsgemäß sind. Steuerzahler, von denen das Finanzamt Zinsen für eine Steuernachzahlung verlangt, können gegen die Zinshöhe Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Zwar müssen die Zinsen zunächst in voller Höhe gezahlt werden, der

Steuerbescheid kann später aber geändert werden, wenn die Gerichte den Zinssatz als zu hoch beurteilen. Gegebenenfalls gibt es dann Geld zurück!

Wichtig, ein Einspruch muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides schriftlich beim Finanzamt eingelegt werden. Dabei genügt ein formloses Schreiben, denn ein Formular für Einsprüche halten die Finanzämter nicht bereit. Zur Begründung des Einspruchs genügt es, auf das genannte Gerichtsverfahren – unter Angabe des Aktenzeichens – zu verweisen.

AKTUELLES URTEIL

Kein Testament auf Butterbrotpapier anfertigen!



Bild: DOC RABE Media - Fotolia

Steuerzahler sollten ihre Testamente sorgfältig abfassen. Dies gilt nicht nur für den Inhalt des Testaments, sondern auch für ihre äußere Form. Wird das Testament beispielsweise auf butterbrotartigem Pergamentpapier angefertigt,

kann leicht angenommen werden, es handele sich nur um einen Entwurf und es fehle am ernsthaften Testierwillen. In einem entsprechenden Fall hatte das Oberlandesgericht Hamm geurteilt, dass kein wirksames Testament vorliegt (Az.: 10 W 153/15). Das hat Auswirkungen auf die Nachlassfolge und damit gegebenenfalls auch steuerliche Folgen. Denn das Steuerrecht orientiert sich daran, wer Erbe geworden ist. Je nachdem, wie eng der Grad der Verwandtschaft ist bzw. ob der Erbe bereits in den Vorjahren Vermögen vom Verstorbenen erhalten hat, kann sich die Erbschaftsteuerbelastung verändern. Es wäre schade, wenn eine gut

überlegte Nachfolgeregelung an Formalien scheitert und dann unerwünschte Steuerfolgen ausgelöst werden.

Im Urteilsfall legten die vermeintlichen Erben einen 8 x 10 cm großen, per Hand ausgeschnittenen Zettel, mit der Abkürzung „Tesemt.“ vor. Ein zweites Schriftstück enthielt eine leicht abgewandelte Textfassung. Es handelte sich dabei um ein mehrfach gefaltetes Papier, das die Beschaffenheit von Butterbrotpapier aufwies. Das Oberlandesgericht war der Ansicht, dass ein ernstlicher Testierwille fehle, wenn eine unübliche Schreibunterlage und eine ungewöhnliche Abkürzung für das Wort Testament verwendet wird. Wird das Testament nicht von einem Notar angefertigt, sollten Steuerzahler die strengen Formalien bei der Erstellung von Testamenten berücksichtigen. Dazu zählen, das Testament handschriftlich zu verfassen und ein übliches Schreibpapier zu verwenden. Auch sollte das Testament nicht mit anderen unwichtigen Dokumenten, etwa zusammen mit leeren Briefumschlägen, aufbewahrt werden. So kann sichergestellt werden, dass es sich bei dem Schriftstück nicht um bloße Vorüberlegungen oder einen Entwurf handelt.

Steuertermine

11.07. (14.07.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.08. (15.08.*) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.08. (18.08.*) Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet. * Verschiebung des Termins (Mariä Himmelfahrt) vom 15.08. auf den 16.08. bzw. 18.08. auf den 19.08. in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland